

Lieferungs- und Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Otterbach Medien KG GmbH & Co. für den Verkauf und die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Reproduktionstechnik vom 01.12.2000

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Geschäftsverkehr zwischen Auftraggeber (Kunde) und Auftragnehmer (Lieferant) ausschließlich, soweit nicht im Einzelfall schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden. Bei Abänderung einzelner Klauseln dieser Bedingungen bleiben die übrigen Bedingungen unverändert in Kraft.

2. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erlangen auch bei Verweis auf ihre ausschließliche Geltung nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Eine ausdrücklichen Widerspruchs gegen abweichende Bedingungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bedarf es nicht.

3. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

II. Gegenleistung

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch drei Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Reproduktionsbetrieb. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2. Nachträgliche Änderungen, die auf Veranlassung des Auftraggebers vorgenommen werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet, einschließlich eines durch die Änderung verursachten etwaigen Maschinenstillstandes. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden gesondert berechnet, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Berechnung erfolgt auch für den Fall, dass der Auftrag nicht erteilt wird.

III. Zahlung

1. Rechnungsbeträge sind nach Eingang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungseingang innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum gewährt der Auftragnehmer 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag, jedoch sofern in der Rechnung ausgewiesen, ohne Kosten für Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten.

Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, Erfüllung tritt erst mit der Einlösung ein.

2. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Höhlschuld, Annahme und Verzug) ausgestellt.

3. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Dies gilt insbesondere bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen oder sonstiger Materialien.

4. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbeschrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

5. Ist die Erfüllung eines Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sonstige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeiten an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

6. Der Auftraggeber gerät, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderungen bezahlt. Ist der Auftraggeber Kaufmann, bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Auftraggeber in Verzug, wenn vereinbart ist, dass eine Zahlung an den Auftragnehmer zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll, und der Auftraggeber nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt Zahlung leistet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, während des Verzuges die Geldschuld mit 6 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungs-Gesetzes vom 09. Juni 1998 zu verzinsen. Die Geltendmachung weiteren Schadens durch den Auftragnehmer wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen und bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks oder Wechsel Eigentum des Auftragnehmers. Sie darf vor vollständiger Bezahlung oder vor Einlösung der dafür hingegebenen Schecks oder Wechsel ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf den Auftragnehmer übergeht. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nicht die Abtretung hiermit an.

2. Tritt durch die Vorausabtretung eine Übersicherung von über 10 % sein, so ist der Auftragnehmer insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

3. Bei Be- oder Verarbeitung vom Auftragnehmer gelieferter und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und erhält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einem Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.

V. Lieferung

1. Der Versand erfolgt ab Reproduktionsbetrieb und auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer nimmt den Versand für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Transportversicherungen werden vom Auftragnehmer nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.

2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Eine Lieferfrist beginnt erst zu laufen, wenn sämtliche technischen Fragen abgeklärt und die vom Auftraggeber zu erbringenden Vorleistungen sowie Genehmigungen und Freigaben

erfolgt sind. Für die Dauer der Prüfung von Repro-Vorlagen, Probedrucken, Fertigungsmustern, Einteilungen, Blaupausen usw. durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme bei dem Auftragnehmer.

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware den Reproduktionsbetrieb verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

3. Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen des Auftrages, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen. Ist eine Lieferfrist nach Tagen bemessen, so kommen für die Berechnung der Frist nur alle kalendermäßigen Arbeitstage in Betracht.

4. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Fristablauf beruht auf Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. § 361 BGB und § 376 HGB bleiben unberührt. Eine etwaige Haftung des Lieferanten wegen Verzugschadens ist bis zur Höhe des Auftragswertes beschränkt, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer Kardinalpflicht, dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen.

5. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers - wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann, anderenfalls verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

6. Im kaufmännischen Verkehr steht dem Auftragnehmer an vom Auftraggeber angefertigten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

VI. Prüfung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Empfang die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse zu prüfen.

2. Insbesondere hat der Auftraggeber Fotoabzüge, Stanzkonturen, Musterfilme, Einteilungsbogen, Lichtpausen, Probedrucke, Fotokopien von Bildausschnitten, Verkleinerungs- oder Projektionsverhältnisse sowie sich daraus ergebende Relationen der Bildmaße und Beschnittüberfüllungen sofort nach Empfang zu überprüfen. Druckstöcke, Maschinenplatten, kopierfähige Filme oder Daten sind vom Auftraggeber vor einer Weiterverarbeitung auf Maßgenauigkeit, Vollständigkeit, Standrichtigkeit, Dichte und auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zur Weiterverarbeitung zu prüfen. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Bevollmächtigten übersehene Fehler und deren Folgen. Geringfügige Abweichungen vom Original gelten bei Reproduktionen in allen Druckverfahren nicht als Grund für eine Beanstandung. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen Probeandrucken und dem Auflagedruck. Erneute Probedrucke, die vom Auftraggeber trotz nur geringfügiger Abweichungen verlangt werden, gelten als Autorennkorrektur und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur weiteren Herstellung.

2. Im Übrigen geht die Gefahr spätestens mit dem im Werk/Reproduktionsbetrieb des Auftragnehmers beendeten Verladung der Ware auf den Auftraggeber über, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Diese Gefahrübergangsregelung gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer zusätzlich andere Leistungen, wie beispielsweise die Versandkosten übernimmt.

3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei Teillieferungen für jede Lieferung gesondert.

4. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über.

VIII. Beanstandungen

1. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung einer anderen als der bedungenen Ware oder Menge sind sofort nach Lieferung, spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zu rügen. Versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen unverzüglich nach Entdecken gerügt werden, spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat ab Lieferung. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

2. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen.

3. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

4. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital-Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt.

5. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe des Auftragswertes.

6. Zulieferungen des Auftraggebers oder eines von ihm eingesetzten Dritten, insbesondere Zulieferungen in Form von Filmen, Datenkלטren und übertragenen Daten, unterliegen, soweit im Einzelfall keine anderweitige Abrede getroffen worden ist, keiner Prüfungspflicht des Auftragnehmers. Dies gilt nicht bei offensichtlich nicht verarbeitungsfähigen Zulieferungen, insbesondere bei nicht lesbaren Daten. Bei Datenübertragungen hat der Auftraggeber vor Übersendung jeweils dem neuesten technischen Stand entsprechende Schutzprogramme gegen Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Kopie anzufertigen.

IX. Archivierung, Versicherung, Verwahrung

1. Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, Vorlagen, Rohstoffe, Kopierfilme, Farbauszüge aller Art und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts in den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus verwahrt bzw. archiviert.

2. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

3. Im kaufmännischen Verkehr gelten Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten), die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden, sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde).

X. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden, sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

XI. Schadensersatzansprüche, Haftungsbeschränkung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers bzw. seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.

2. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt und der Schaden auf das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist.

3. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

4. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers ausgeschlossen; insbesondere haftet er nicht für Schäden, die außerhalb des Liefergegenstandes selbst entstanden sind bzw. entstehen.

6. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes an den Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für etwaige Ansprüche von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7. Eine weitergehendere Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Nr.1 bis 6 vorgesehen ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit bleiben hiervon unberührt, soweit sich aus diesen Bedingungen nicht etwas anders ergibt.

8. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XII. Urheberrecht

1. Für die Prüfung des Rechts für der Vervielfältigung aller Reproduktionsvorlagen sowie das Recht der Darstellung von auftragsgemäß hergestellten Zeichnungen, Entwürfen und Retuschen trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung.

2. Die vom Auftragnehmer zur Herstellung der Ware eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Lithographien, Druckplatten etc., bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht an den Auftraggeber ausgeliefert, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei Bestellung von foto-lithographischen Reproduktionsarbeiten erhält der Auftraggeber die druckfertigen Maschinenplatten bzw. - je nach Vereinbarung - die zur Herstellung seiner Maschinenplatten notwendigen kopierfertigen Filme oder Daten.

3. Der Auftraggeber haftet für den Inhalt seines Auftrages und stellt den Auftragnehmer von allen rechtlichen, insbesondere wettbewerbs-, urheber-, marken-, geschmacksmuster- und namensrechtlichen Ansprüchen Dritter frei. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers selbst, vor Erteilung des Auftrages entsprechende rechtliche Fragen zu klären.

XIII. Referenzen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf/an der Ware mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinzuweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, in der Werbung oder Publikationen auf den Auftraggeber als Referenz hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein überragendes Interesse daran hat, nicht als Referenz genannt zu werden.

XIV. Schiedsgutachten

In Streitfällen technischer Art wird für Gutachten die FOGRA, München, eingeschaltet. Deren Gutachten wird als inhaltlich verbindlich für die Parteien anerkannt.

XV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die beidseitig zu erbringenden Leistungen ist Rastatt.

2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, gilt als Gerichtsstand - auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess - Baden-Baden. Der Auftragnehmer ist jedoch wahlweise auch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts und des IPR.

XVI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung gesetzt, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.